

Vereinbarung

über die teilweise Rückübertragung von Aufgaben bei den Leistungen der Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

der Stadt Mönchengladbach,
vertreten durch den Beigeordneten [REDACTED]
(nachfolgend bezeichnet als „kommunaler Träger“)

und

dem Jobcenter Mönchengladbach als gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 44 b
SGB II,
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
(nachfolgend bezeichnet als „Jobcenter“)

PRÄAMBEL

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung zum 01.01.2011 in den §§ 28, 29 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) für Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt.

Ziel dieser Leistungen ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen. In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden.

Der Grundsatz sieht als Regelfall die Wahrnehmung **aller** Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung beider Träger vor (Artikel 91e Absatz 1 GG). Das gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft. In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II die Möglichkeit vor, dass die gemeinsame Einrichtung einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen kann.

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben und Hinwirkungsgebot

- (1) Das Jobcenter Mönchengladbach als gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 44 b SGB II nimmt zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr.
- (2) Im Rahmen des § 4 Absatz 2 Satz 2 ff. SGB II wirken die nach § 6 SGB II zuständigen Träger (Agentur für Arbeit und kommunaler Träger) darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten und vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zwecke mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen
- (3) Die Trägerversammlung hat am 30.06.2011, unter Berücksichtigung des Beschlusses des Rates der Stadt Mönchengladbach zur konzeptionellen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes, einer grundsätzlichen Rückübertragung, der im Konzept der Stadt Mönchengladbach genannten Teilaufgaben des Bildungs- und Teilhabegesetzes an den kommunalen Träger, zugestimmt.

Nach diesem Konzept übernimmt der kommunale Träger die Koordinierung und Steuerung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für die gesamten Leistungsbereiche (SGB II, SGB XII, BKGG). Hierzu gehören insbesondere die Vernetzung zu Anbietern, Institutionen und anderen Fachbereichen der Verwaltung sowie die zugehende Beratung von Leistungsberechtigten. Außerdem ist der kommunale Träger für die Gewährung der Leistungen an Leistungsberechtigten außerhalb des SGB II zuständig.

Das Jobcenter übernimmt die operative Aufgabenwahrnehmung durch Feststellung der Leistungsberechtigung und Entscheidung über die Leistungen im Einzelfall für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

- (4) Folgende Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes werden an den kommunalen Träger zurück übertragen:
 - Entwicklung und Erstellung von Konzepten zur Umsetzung der einzelnen Bausteine des Bildungs- und Teilhabepaketes in Zusammenarbeit mit den Akteuren, die diese Leistungen erbringen bzw. als Anbieter für diese Leistungen infrage kommen. Hierzu gehören u.a.:
 - die Angebote des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (Jugendpflege)
 - Institutionen und Verbände wie Stadtsporthund und freie Träger
 - Schulen und Schulräte
 - die RAA
 - Träger der offenen Ganztagschulen
 - Fördervereinen an Schulen
 - Koordination bestehender und neuer Angebote
 - Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Leitung und Moderation von Arbeitskreisen, Workshops oder Tagungen für Leistungserbringer
 - Regelmäßig stattfindende offene Veranstaltungen zur Information und Absprache der unterschiedlichen Leistungsanbieter
 - Aufbau und Pflege einer Plattform (Wissenspool) zum Austausch erfolgreicher Maßnahmen und Strategien / Präsenz im Internet
 - Arbeitstreffen im Sozialraum zur Entwicklung stadteilbezogener und individueller Konzepte

- Teilnahme an Dienstbesprechungen, Trägerarbeitskreisen, Mitarbeitertreffen, Schulkonferenzen und Elternveranstaltungen (Sozialer Dienst, Schulräte, Familienzentren / Kindertageseinrichtungen, Schulen der Primar- und Sekundarstufe, Jugendheime, Treffen mit Vereinen, Integrationsrat, Bildungsbüro, Übergangsmangement Schule / Beruf)
- Sprechstunde und regelmäßige Beratungsangebote für potentielle Leistungsanbieter sowie für Schulen und Lehrpersonal
- Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern
- Definition und Sicherstellung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung
- Der kommunale Träger übernimmt die Anweisung der Rechnungsbeträge, der von den Schulsekretariaten eingehenden Sammelisten über die tatsächliche Inanspruchnahme der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Spitzabrechnung).

§ 2 Organisation und Personal

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der kommunale Träger insgesamt drei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalenten) einsetzen. Der kommunale Träger übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Höhe der Refinanzierung richtet sich nach den allgemeinen Regelungen zur Erstattung von Verwaltungskosten an den kommunalen Träger.

Die Geschäftsführung des Jobcenters sieht einen entsprechenden Betrag in ihrem Wirtschaftsplan vor.

§ 4 Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2011 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Sie kann für weitere Zeiträume von bis zu fünf Jahren fortgeführt werden. Dazu bedarf es jeweils eines einvernehmlichen Beschlusses der Trägerversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf des Übertragungszeitraumes getroffen werden kann.

§ 5 Kündigung

- (1) Eine jederzeitige Kündigung der Vereinbarung ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung für den Kündigenden unzumutbar machen.

Eine Anpassung der Vereinbarung geht einer völligen Auflösung vor. Es besteht Einigkeit darüber, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung aufgrund neuer Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung und bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen jederzeit möglich ist.

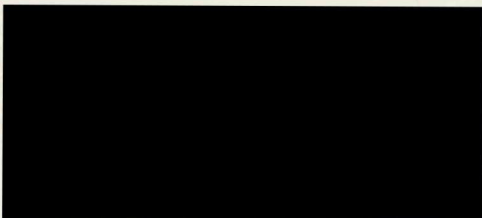
Im Falle der Kündigung tritt deren Wirkung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ein.

- (2) Unberührt bleibt das Recht der Vereinbarungspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund. Also solcher ist insbesondere eine Veränderung der gesetzlichen Grundlage anzusehen.

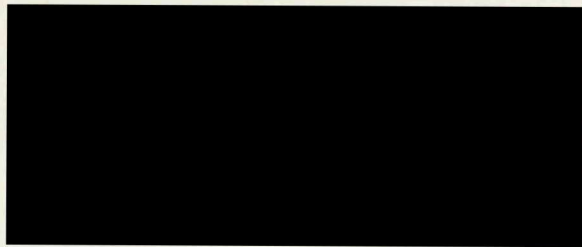
§ 6 Allgemeine Vereinbarungen

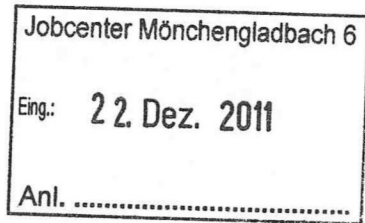
- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen der Vereinbarung jeder Art sind wirksam, wenn sie schriftlich zwischen den beiden Vereinbarungspartnern vereinbart werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vereinbarungspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten bestmöglich erreicht wird.

Mönchengladbach, den 15. 12. 11



Mönchengladbach, den 14. 12. 11

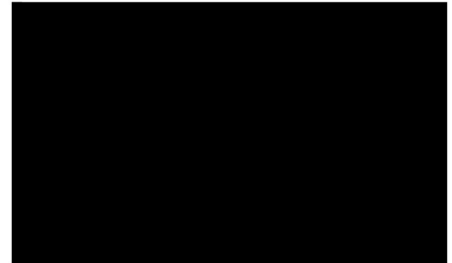




Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung · 41050 Mönchengladbach

Jobcenter Mönchengladbach
Herrn Geschäftsführer [REDACTED]



Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

19.12.2011

Rückübertragung von Aufgaben nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

Sehr geehrte Herr [REDACTED]

anbei sende ich eine von Herrn [REDACTED] unterschriebene Ausfertigung der Vereinbarung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

